



# Technische Anschlussbedingungen Wasser der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

(TAB Wasser)

Gültig ab 01.01.2017



**Kreiswerke  
Main-Kinzig**

Unsere Energie. Unser Wasser. Unser Weg.

# Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

## 1. Geltungsbereich

Die Kreiswerke legen gem. § 17 AVBWasserV i. V. m. ihren Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV durch diese Technischen Anschlussbedingungen weitere technische Anforderungen an den Hausanschluss und andere Anlagenteile sowie an den Betrieb der Anlage fest.

Diese Technischen Anschlussbedingungen sind den örtlichen Gegebenheiten des Versorgungsgebietes der Kreiswerke angepasst und für alle Hausanschlüsse und Kundenanlagen im Versorgungsgebiet der Kreiswerke verbindlich. Kunden, welche eine Anschlussleitung größer als DN 50 planen bzw. benötigen, haben dies den Kreiswerken bei Antragsstellung gemäß Ziff. I. der Ergänzenden Bedingungen mitzuteilen; diese Kunden müssen sich des Weiteren vor Baubeginn mit den Kreiswerken abstimmen.

Die Kreiswerke können verlangen, dass bereits vorhandene Kundenanlagen den Anforderungen der jeweils gültigen Technischen Vorschriften angepasst werden, soweit dies wegen einer möglichen Gefährdung der Allgemeinheit oder der Benutzer der Kundenanlage sowie wegen störender Einwirkungen auf die Einrichtungen der Kreiswerke oder Dritte oder auf die Güte des Trinkwassers notwendig ist.

Sollten bei der Planung oder Installation von Kundenanlagen Unklarheiten auftreten, hat der Kunde sich umgehend mit den Kreiswerken in Verbindung zu setzen.

## 2. Hausanschluss

Gemäß AVBWasserV und DIN 1988 ist ein Übergaberaum für den Hausanschluss zur Verfügung zu stellen. Die Hauseinführung des Hausanschlusses hat an der der Straße zugewandten Seite zu erfolgen. Der Hausanschluss ist möglichst geradlinig, rechtwinklig zur Grundstücksgrenze und auf dem kürzesten Wege von der Versorgungsleitung zum Gebäude zu führen; die Hausanschlussleitung ist frostfrei nach örtlichen Erfordernissen zu verlegen.

Der Anschlussnehmer hat die baulichen Voraussetzungen für die sichere Errichtung des Hausanschlusses zu schaffen. Hierbei ist insbesondere DIN 18012 (Hausanschlusseinrichtungen) und DIN 18195 (Bauwerksabdichtungen) zu beachten. Der Anschlussnehmer ist verpflichtet, sich bzgl. der Schaffung der baulichen Voraussetzungen rechtzeitig mit den Kreiswerken abzustimmen.

Dem Antrag zum Hausanschluss sind Angaben über die genaue Lage, Nutzungsart, Wasserbedarf (ggf. auch Löschwasserbedarf) sowie geeignete Lagepläne des Grundstücks und Grundrisspläne des zu versorgenden Objektes beizufügen.

Daraufhin werden folgende Punkte festgelegt:

- Anschlussleistung und Dimension,
- Leitungstrasse von der Versorgungsleitung bis zum Gebäude,
- Ort und Art der Hauseinführung,
- Ausführung des Anschlussraumes.

Der Anschlussnehmer haftet für die Richtigkeit seiner Angaben. Werden Anschlüsse auf Grund fehlerhafter Angaben falsch dimensioniert oder falsch hergestellt, so trägt der Anschlussnehmer die Kosten eventuell notwendig werdender Änderungen.

## **Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH**

**Der Anschlussnehmer hat insbesondere den zur Einführung des Hausanschlusses notwendigen Mauerdurchbruch an dem betroffenen Gebäude herzustellen. Dem Anschlussnehmer obliegen die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie die Abdichtung der Hauseinführung.**

Der mit dem Anschlussnehmer abgestimmte Verlegebereich ist durch den Anschlussnehmer so vorzubereiten, dass die Arbeiten der Kreiswerke ohne Behinderung erfolgen können. Kann zum vereinbarten Termin die Herstellung des Hausanschlusses aus Gründen, die vom Anschlussnehmer oder seinen Beauftragten zu vertreten sind, nicht erfolgen, hat er die daraus entstehenden Mehrkosten zu tragen.

Erdarbeiten auf Privatgrundstücken können bauseits erfolgen. Der Anschlussnehmer bzw. das von ihm beauftragte Unternehmen übernimmt für diesen Fall die Verantwortung für die von ihm ausgeführten Leistungen. Die für derartige Leistungen geltenden Normen, Regelwerke und Unfallverhütungsvorschriften sind einzuhalten. Ein Ordnungsgemäßer Leitungsgrabenverbau ist in abhängig von den besonderen baulichen Gegebenheiten vor Ort und der Tiefe der Baugrube durchzuführen.

Wasserzählerschächte, welche der Anschlussnehmer entsprechend § 11 AVBWasserV i. V. m. den Ergänzenden Bedingungen zu errichten hat, müssen bauseits errichtet und instand gehalten werden sowie den anerkannten Regeln der Technik und den hygienischen Anforderungen entsprechen. Die Lage und weitere erforderliche Details sind mit den Kreiswerken im Vorfeld der Errichtung abzustimmen (siehe Punkt 2.).

**Bitte beachten Sie: Der Anschlussnehmer hat für die Frostfreiheit zu sorgen. Übergangsbeschächte verbleiben im Eigentum des Anschlussnehmers.**

### **3. Hauseinführung**

**Der Anschlussnehmer hat insbesondere den zur Einführung des Hausanschlusses notwendigen Mauerdurchbruch an dem betroffenen Gebäude herzustellen. Dem Anschlussnehmer obliegen die Abdichtung des Mauerdurchbruchs sowie die Abdichtung der Hauseinführung.**

Die Hausanschlussleitung wird durch eine bauseits einzubauende Hauseinführung in das Gebäude geführt.

Bei nicht unterkellerten Gebäuden wird der Hausanschluss über eine Fußbodenhauseinführung einschließlich des vom Hersteller vorgegebenen Leer-/Schutzrohr in das Gebäude geführt. Der Einbau der Fußbodenhauseinführung erfolgt entsprechend der Einbauanleitung des Herstellers bauseits durch den Anschlussnehmer.

**Die maximale Länge der Leer-/Schutzrohre der Fußbodenhauseinführung beträgt 5 m.** Es sind ausschließlich original Leer-/Schutzrohre der Fußbodenhauseinführung zu nutzen. Bitte bestellen Sie diese auf die entsprechende Länge beim Hersteller der Bodeneinführung.

Die Lage der Einführung und weitere erforderliche Details sind mit den Kreiswerken im Vorfeld der Verlegung abzustimmen (siehe Punkt 2.).

**Beachten Sie bitte: Kann aufgrund nicht fachgerechten Einbaus der bauseits ausgeführten Hauseinführung die Anschlussleitung nicht oder nur mit erhöhtem Aufwand eingezogen werden, trägt der Anschlussnehmer die hieraus entstehenden Mehrkosten.**

## **4. Hausanschlussraum und Kundenanlage**

Die Kundenanlage beginnt nach der Hauptabsperrvorrichtung. Anders lautende Regelungen sind schriftlich zu vereinbaren.

Die Kundenanlage darf gemäß § 12 Abs. 2 AVBWasserV nur unter Beachtung der Vorschriften der AVBWasserV und anderer gesetzlicher oder behördlicher Bestimmungen sowie nach den anerkannten Regeln der Technik errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden. Zu den anerkannten Regeln der Technik zählen insbesondere die Technischen Regeln für Trinkwasser-Installation, insbesondere DIN EN 806, DIN 1988 und DIN EN 1717.

Die Anschlussleitung ist in einen trockenen und gut belüfteten Raum (nach DIN 18012) unmittelbar an einer Außenwand des Gebäudes einzuführen. Der Anschlussraum muss über allgemein zugängliche Räume erreichbar, beleuchtet und frostfrei sein.

Ein Potentialausgleich ist gemäß VDE 0100 und VDE 0190 sowie DVGW-Arbeitsblatt GW 190 bauseits von einem in ein Installateurverzeichnis eingetragenen Elektroinstallationsunternehmen herzustellen. Ein Potentialausgleich über die Wasserhausanschlussleitung ist unzulässig.

Zusatzgeräte wie z.B. Enthärtungs- oder Aufbereitungsanlagen sind unter Beachtung des Regelwerks, der hygienischen Anforderungen und ohne Auswirkung auf das öffentliche Versorgungsnetz zu errichten. Gleiches gilt für die Errichtung von Druckerhöhungsanlagen. Alle Zusatzgeräte sind mittels Antrag auf Inbetriebsetzung bei den Kreiswerken anzuzeigen.

Kundeneigene Wasserversorgungsanlagen wie z.B. Brunnen, Regenwassernutzungsanlagen und Brauchwasserinstallationen sind unter Beachtung des Regelwerks und der hygienischen Anforderungen zu errichten und dürfen nicht mit dem Wasserhausanschluss oder dem Trinkwasserversorgungsnetz verbunden werden. Die Leitungen einer kundeneigenen Wasserversorgung sind dauerhaft durch eine geeignete Markierung kenntlich zu machen. Die Entnahmestellen sind möglichst als Steckschlüssel-Auslaufventile auszuführen und mit einem entsprechenden Hinweisschild („kein Trinkwasser“) zu versehen. Die Errichtung solcher Anlagen ist mit dem Antrag auf Inbetriebsetzung bei den Kreiswerken anzuzeigen.

Wesentliche Änderungen an bestehenden Kundenanlagen sind den Kreiswerken anzuzeigen.

**Bitte beachten Sie: Vor der Installation des Hausanschlusses und des Zählerbügels müssen die endgültige Wandoberfläche sowie das endgültige Fußbodenniveau hergestellt sein. Sollte z.B. der Zählerbügel eingeputzt werden, können störende Vibrationen über die Wände verteilt werden.**

## **5. Messeinrichtung**

Der Kunde hat für den Wasserzähler einen frostsicheren und jederzeit zugänglichen Platz hinter der Hauptabsperrvorrichtung der Kreiswerke zur Verfügung zu stellen.

Zum spannungsfreien Einbau des Wasserzählers hat der Anschlussnehmer einen Wasserzähleranschlussbügel mit stufenlos verstellbaren Tragarmen vorzusehen. Es ist vor und nach dem Zähler ein Freistromventil oder ein Kugelhahn einzubauen. Nach bzw. mit dem Ausgangskugelhahn sind ein Rückflussverhinderer, Filter und eine Absperarmatur (Schrägsitzventil) einzubauen. Der Rückflussverhinderer kann auch als Kombiarmatur (KFR-Ventil) realisiert werden. Zur Erläuterung siehe hierzu **Anlage 1**.

## Technische Anschlussbedingungen Wasser (TAB Wasser) der Kreiswerke Main-Kinzig GmbH

Rückflussverhinderer und Filter unterliegen einer Inspektions- und Wartungspflicht. Die Kreiswerke empfehlen daher den Abschluss eines Inspektions- und Wartungsvertrages mit einem zugelassenen Installationsunternehmen.

Die Dimensionierung der Messeinrichtung erfolgt unter Beachtung der Dimensionierungsgrundsätze des DVGW-Arbeitsblattes W406 bzw. der DIN 1988-3 / DIN EN 1717.

Die Zählergröße wird üblicherweise anhand des Werts für  $Q_n$  (gemäß europäischer Richtlinie 75/33/EWG) bzw.  $Q_3$  (gemäß europäischer Richtlinie 2004/22/EG) angegeben. Im Hinblick auf eine gleichzeitige Minimierung von Messfehlern und Kosten (von der Anschaffung bis zur Auswechslung des Zählers, einschließlich Auswahl, Bemessung, Einbau, Lagerhaltung, Verfügbarkeit, Austauschbarkeit u. dgl.) sieht das DVGW-Arbeitsblatt W 406 in der derzeit gültigen Fassung explizit folgende Einsatzfälle für ein Wohngebäude vor:

Anzahl Wohnungseinheiten (WE)		$Q_n$ (75/33/EWG)	$Q_3$ (2004/22/EG)	$Q_{max}$ bzw. $Q_4$
mit WC- Druckspülern	mit WC- Spülkästen			
bis 15 WE	bis 30 WE	2,5 m <sup>3</sup> /h	4 m <sup>3</sup> /h	5 m <sup>3</sup> /h
16 bis 85 WE	31 bis 200 WE	6 m <sup>3</sup> /h	10 m <sup>3</sup> /h	12 m <sup>3</sup> /h / 12,5 m <sup>3</sup> /h
86 bis 200 WE	201 bis 600 WE	10 m <sup>3</sup> /h	16 m <sup>3</sup> /h	20 m <sup>3</sup> /h

W 406 nennt Sonderfälle (z. B. Kleingewerbe, Schwimmbecken, Gartenbewässerung und Feuerlöschanlagen), in denen eine Abweichung von dieser Tabelle dem Mehrbedarf entsprechend gesondert ermittelt werden muss.

## 6. Inbetriebsetzung

Die Inbetriebsetzung (Zählerersetzung und Freigabe der Wasserzufuhr durch die Kreiswerke) ist vom Installationsunternehmen mindestens 3 Arbeitstage vor dem gewünschten Termin per Antragsformular bei den Kreiswerken zu beantragen. **Eine Bearbeitung erfolgt ausschließlich bei Vorliegen vollständig ausgefüllter, vom verantwortlichen Fachmann unterschriebenen und mit Firmenstempel versehenen original Formularen, ggf. kann es vorab per Fax zugesandt werden.**

Dem Inbetriebsetzungsformular ist ein Strangschemata über die Installation beizufügen.

Der verantwortliche Fachmann des Installationsunternehmens bestätigt mit der Unterschrift auf dem Inbetriebsetzungsformular, dass die Kundenanlage nach den anerkannten Regeln der Technik erstellt wurde.

Eine Terminabsprache erfolgt nach Eingang des Inbetriebsetzungsformulars.

Durch die Inbetriebsetzung erfolgt keine Abnahme der Kundenanlage durch die Kreiswerke.

Anlage 1





